

Fachspezifischer Teil

Deutsch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- Literaturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 910-918) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1700).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1235).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, behandelt in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 204).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf - Das Fach „Deutsch“ mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach „Deutsch“ im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen im Umfang von 26 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von einem Modul im Umfang von 4 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich jeweils aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GER-NDL4	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	4	8	2	1.-2.	--
GER-SW4_v01	Sprachsystem und Sprachverwendung	4	7	1	1.-3	--
GER-DD2	Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	1	1.-2.	GER-DD1_v01 (s. § 2 (2))
GER-DD3	Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	8	1	2.-3.	GER-DD1_v01 (s. § 2 (2))
	Summe Pflichtbereich	14	26			

Wahlpflichtbereich						
GER-WP-X	Wahlpflichtmodul Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	4	1	1.-3.	--
	Summe Wahlpflichtbereich	2	4			
	Gesamtsumme	16	30			

- (2) ¹Studierende dieses fachspezifischen Teils, die im Rahmen ihres Bachelorstudienganges weder das Modul GER-DD1_v01 noch ein äquivalentes Modul absolvieren mussten bzw. müssen, belegen anstelle der 2. Komponente des Moduls GER-NDL4 und des Moduls GER-WP-X die Module GER-DD1_v01 und GER-WP-NDL. ²Diese Studierenden können abweichend von § 2 (1) das Modul GER-DD2 ohne die Voraussetzung von GER-DD1_v01 belegen.

§ 3 Schulisches Praktikum

- (1) Für das Fach Deutsch muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FPLbS) absolviert werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-FPLbS	Fachpraktikum berufsbildende Schulen – Deutsch	--	2	1	1. oder 2.	s. § 3 (2)

- (2) Voraussetzung für das Fachpraktikum ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls GER-DD1_v01 und der Prüfungsvorleistung des Moduls GER-DD2.
- (3) Die weiteren Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen des Fachs Deutsch und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

§ 4 Masterarbeit und Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Fach „Deutsch“ die Masterarbeit (20 LP) anzufertigen und das Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach „Deutsch“ geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach „Deutsch“ zu absolvieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-MALA	Masterarbeit (Master of Education)	--	20	--	4.	--
GER-MK	Master Prüfungs- und Forschungskolloquium	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2
	Summe	2	23			

§ 6 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Der vorliegende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ tritt zum 01.04.2022 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 31.03.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) ¹Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.